

Netzneutralität in Deutschland – Status quo und quo vadis?

IT - Gesprächskreis

München, 24.02.2011

Bernd H. Harder

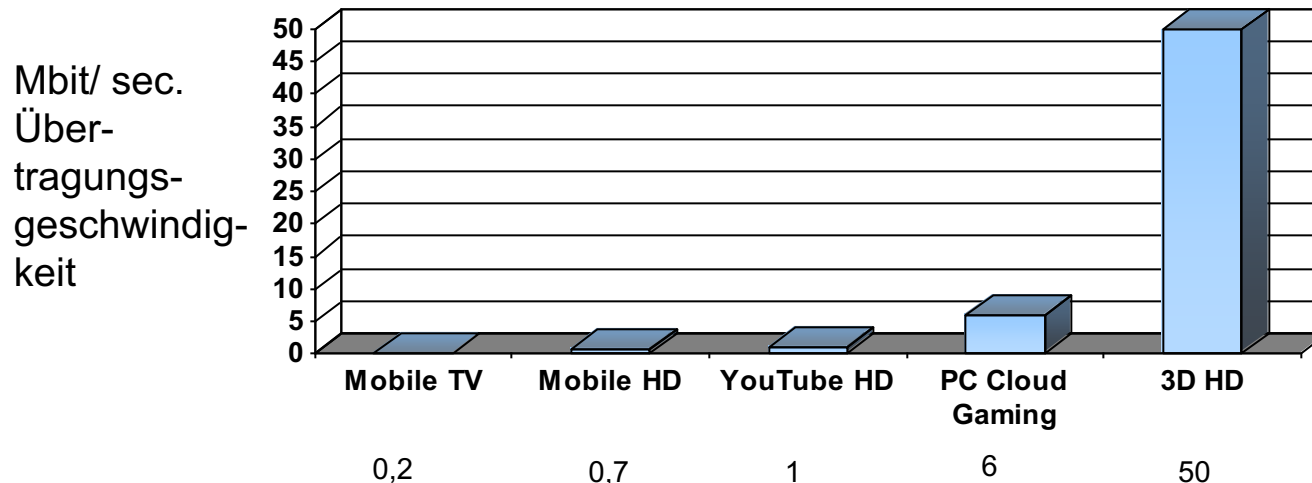
Der Begriff „Netzneutralität“ steht für komplexere Fragestellungen

DEFINITION

Netzneutralität bezeichnet die neutrale Übermittlung von Daten im Internet; d.h. alle Datenpakete werden gleichberechtigt nach dem sog. „best-effort-Prinzip“ übertragen, unabhängig davon, woher sie stammen, welchen Inhalt sie haben oder welche Anwendungen die Pakete generiert haben.

BEFÜRCHTUNG

Hohe Nutzerzahlen und hochvolumige Inhalte (z.B. Videodateien) lassen Datenstaus durch Überlastung der Netze entstehen.



Sehr konträre Weltanschauungen prägen die Diskussion

ARGUMENTE

PRO gesetzliche Festschreibungen

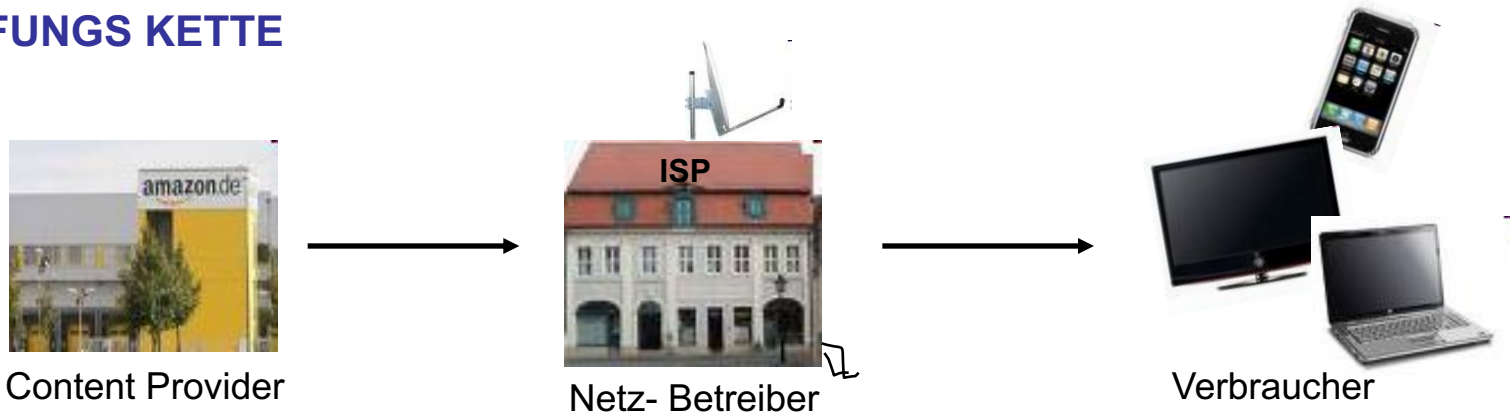
- Wirtschaftliche Interessen der Netzbetreiber führen zu Diskriminierungen von Inhalte-Anbietern oder Ausschluss von kleineren Wettbewerbern auf Content-Märkten.
- Einschränkung der Meinungsfreiheit durch Zensur und Blockierung unliebsamer Inhalte.
- Repräsentanten:
 - Chaos Computer Club
 - Google
 - Microsoft / YouTube

CONTRA gesetzliche Festschreibung

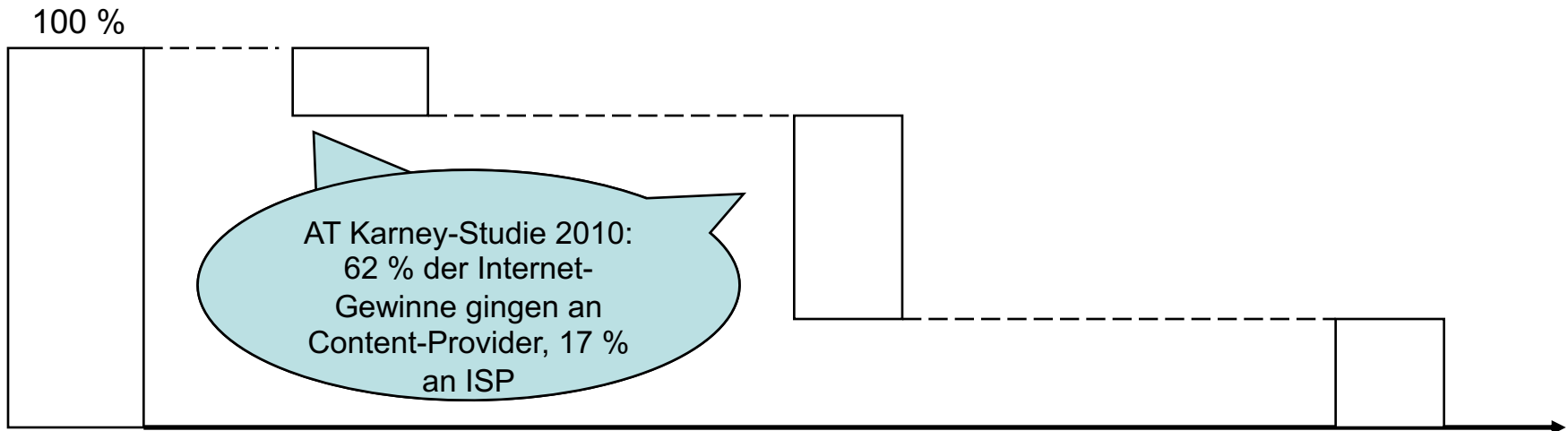
- Hohe Investitionen in Netz – Bereitstellungen erfordern variable Preisstellung bzw. bevorzugter Transport eigener Angebote
- Nicht-Amortisation führt zu Stop bei Ausbau der Breitbandnetze und höheren Anschlussgebühren.
- Wohlfahrtsökonomisch positive Effekte durch Qualitätsdifferenzierung und Preisdiskriminierung
- Höhere Innovationstätigkeit
- Repräsentanten:
 - Netzbetreiber
 - Wirtschaftspolitisches Schrifttum

Regulierung greift zwangsläufig in die Umsatz- und Kostenstruktur der Beteiligten ein

WERTSCHÖPFUNGS KETTE

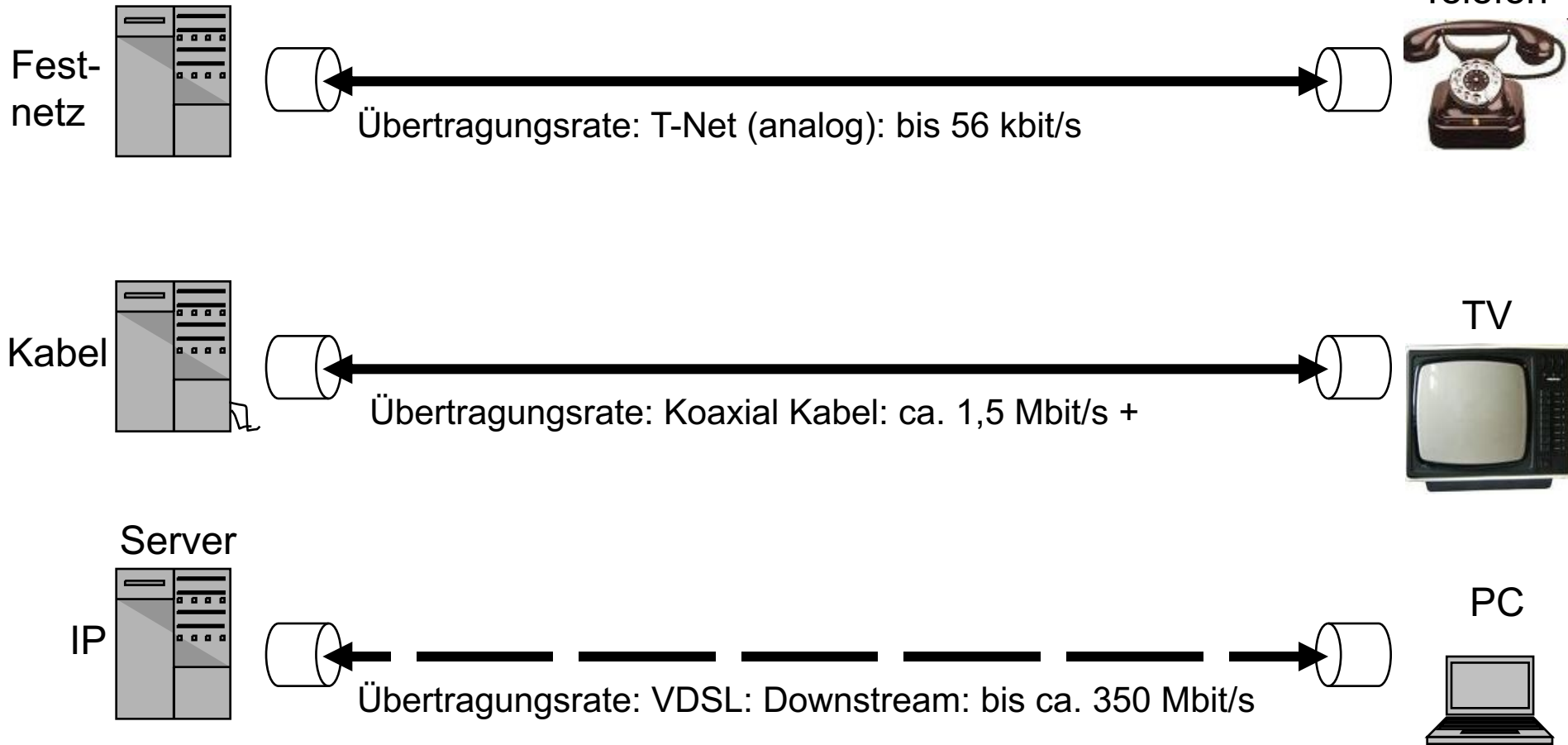


AUFWAND

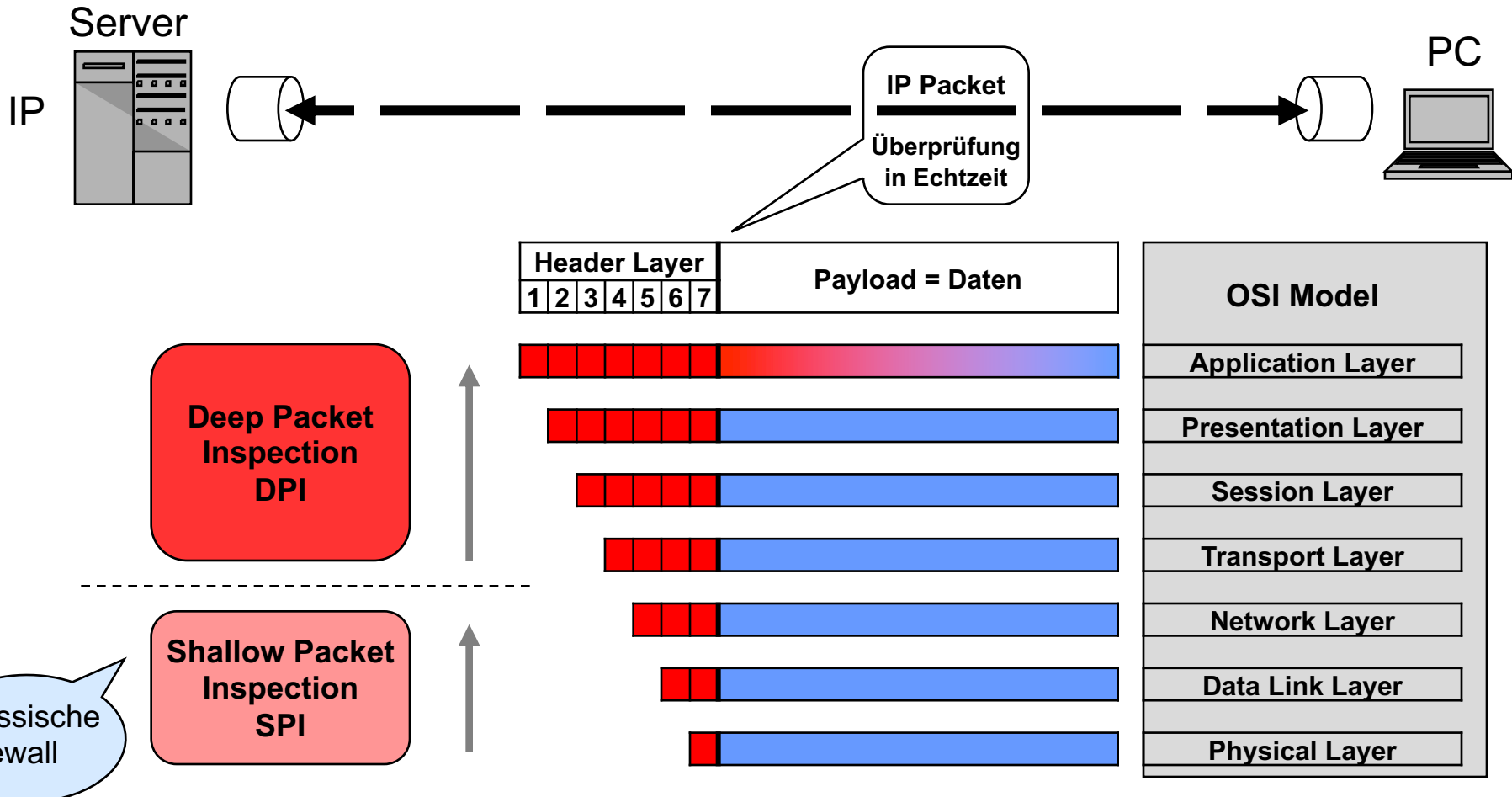


Bisher bestehen unmittelbare Abhängigkeiten zwischen Diensten und der verwendeten Technik

NETZWERKE

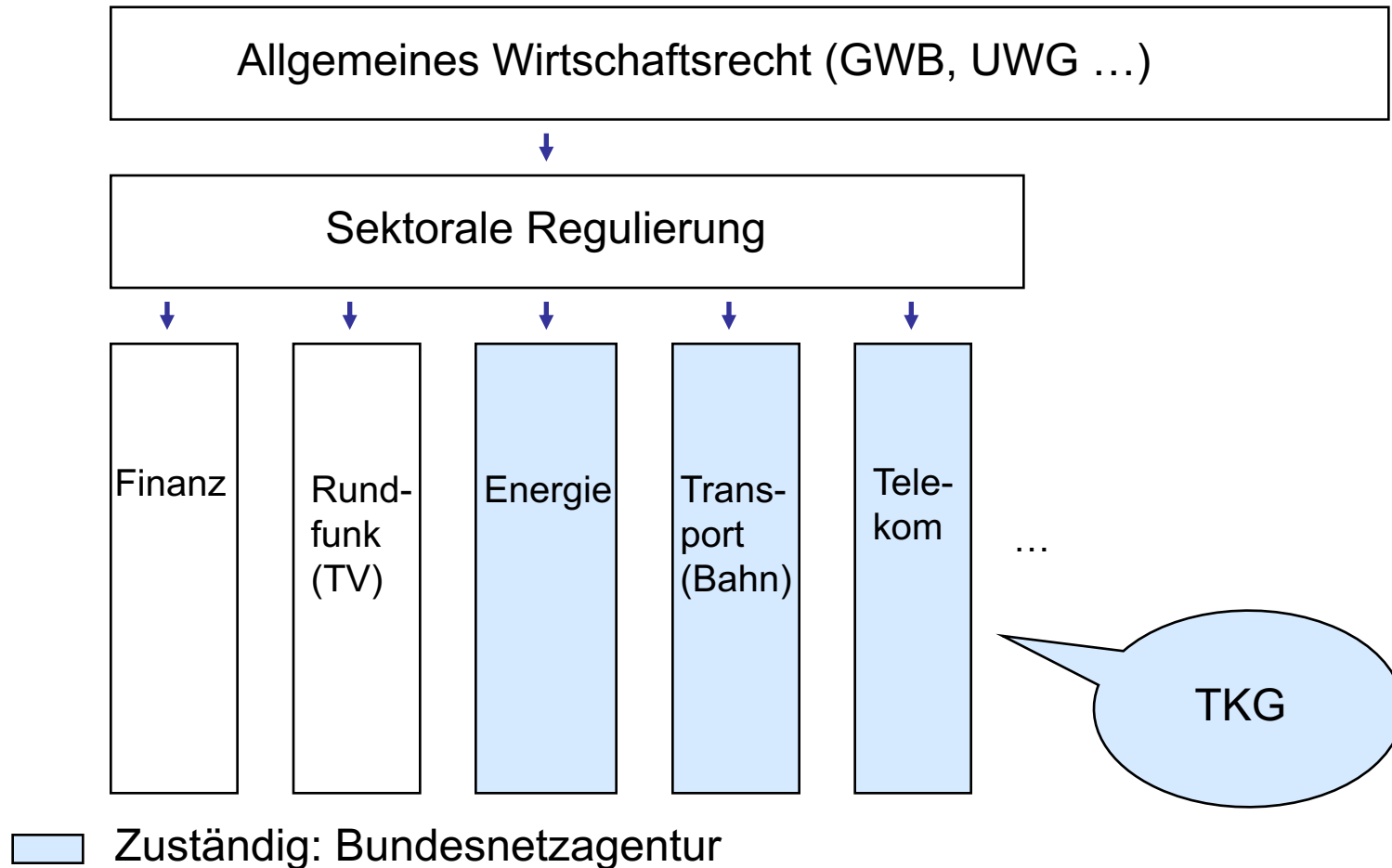


Netzwerk-Management mit Deep Packet Inspection



Netzneutralität unterliegt der Sektoralen Regulierung

RECHTLICHE STRUKTUR



Grundlage für die derzeitige Rechtssetzung sind 3 EU-Regelungen

EU - RECHTSVORSCHRIFTEN

- Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros.
- Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz.
- Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20 EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste.

Wesentliche Neuerungen in der Universaldienstrichtlinie (1/2)

Artikel 20 (Verträge)

(1) Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher und andere Endnutzer, die dies verlangen, bei der Anmeldung zu Diensten, die die Verbindung mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz und/oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem Unternehmen oder den Unternehmern haben, die derartige Dienste und /oder Verbindungen bereitstellen. In diesem Vertrag ist in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form mindestens Folgendes aufzuführen:

- a) ...
- b) die angebotenen Dienste, darunter insbesondere
 - angebotenes Mindestniveau der Dienstqualität, einschließlich der Frist bis zum erstmaligen Anschluss sowie gegebenenfalls anderer von den nationalen Regulierungsbehörden festgelegter Parameter für die Dienstqualität
 - Informationen über alle vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und Information über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität;

Wesentliche Neuerungen in der Universaldienstrichtlinie (2/2)

Artikel 21 Transparenz und Veröffentlichung von Informationen

- (1) Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten können, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife, über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzen gemäß Anhang II zu veröffentlichen.

Artikel 22 (Dienstqualität)

- Mindestanforderungen, siehe Anlage III

Artikel 30 (Erleichterung des Anbieterwechsels)

- schnelle Übertragung von Rufnummern
- maximale Mindestlaufzeit 24 Monate

Anhang III zur Richtlinie 2009/136/EG

ANHANG III

PARAMETER FÜR DIE DIENSTQUALITÄT

Parameter, definitionen und messverfahren für die dienstqualität gemäss den artikeln 11 und 22

Für Unternehmen, die den Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitstellen

PARAMETER (Anmerkung 1)	DEFINITION	MESSVERFAHREN
Frist für die erstmalige Bereitstellung des Anschlusses	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057
Fehlerquote pro Anschlussleitung	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057
Fehlerbehebungszeit	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057

Für Unternehmen, die einen öffentlich zugänglichen Telefondienst bereitstellen

Verbindungsaufbauzeit (Anmerkung 2)	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057
Antwortzeiten bei Verzeichnisauskunftsdiensten	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057
Anteil der funktionsfähigen öffentlichen Münz- und Kartentelefone	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057
Beschwerden über Abrechnungsfehler	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057
Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057

Weitere Änderungen der Rahmenrichtlinien (RRL) und der Zugangsrichtlinie (ZRL) werden Relevanz erlangen

- Straffung des Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens
Befugnis der Kommission zum Erlass von Empfehlungen / Leitlinien über Form, Inhalt, Details der Maßnahmenentwürfe i.S.v. Art. 7 Ziff. 3 RRL
- Regulierungen von Next Generation Access Network (NGA)
Regulierer muss bei Entgeltregulierung angemessene Kapitalrendite für Investoren berücksichtigen (Art. 13 Ziff. 1 ZRL)
- Auferlegung von Abhilfemaßnahmen
Neues Regulierungsinstrument der funktionellen Trennung als spezielle Form der vertikalen Separierung eines über mehrere Wertschöpfungsstufen integrierten Unternehmens (Art. 13 a ZRL)

Die Umsetzung der EU – Vorgaben erfolgt durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen: Deadline 25. Mai 2011

§ 40 TKG – E (Funktionelle Trennung)

(1) Gelangt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass die nach den Abschnitten 2 und 3 auferlegten angemessenen Verpflichtungen nicht zu einem Wettbewerb geführt haben und wichtige und andauernde Wettbewerbsprobleme oder Marktversagen auf den Märkten für bestimmte Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene bestehen, so kann sie als außerordentliche Maßnahme vertikal integrierten Unternehmen die Verpflichtung auferlegen, ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bereitstellung der betreffenden Zugangsprotokolle auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen. Dieser Geschäftsbereich stellt Zugangsprodukte und –dienste allen Unternehmen, einschließlich der anderen Geschäftsbereiche des eigenen Mutterunternehmens, mit den gleichen Fristen und zu den gleichen Bedingungen, auch im Hinblick auf Preise und Dienstumfang, sowie mittels der gleichen Systeme und Verfahren zur Verfügung.

(2) ...



Auch in den USA müssen erst noch entsprechende Regulierungen geschaffen werden

US COURT OF APPEAL (04/2010)

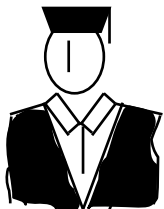


Kabelnetz-
Betreiber

- Comcast verlangsamt bewusst Zugang zu Filesharing – Netz „Bittorrent“.
Begründung: Gefahr der Netzüberlastung
- Anordnung des FCC auf Unterlassung
← der unvernünftigen („unreasonable“) Netzwerkmanagementspraktiken
- Klage auf Aufhebung der Anordnung
→



Federal Communications
Commission



- **FCC hat nicht die rechtliche Befugnis („legal authority“), die Klägerin zur Einhaltung der Netzneutralitätsregelungen zu verpflichten**

Die USA führen die gleichen Diskussion wie wir

STATUS

- Die Federal Communications Commission (FCC) hat Mitte Dezember 2010 umstrittenes Rahmenwerk zur Festschreibung der Netzneutralität verabschiedet
 - Verbreitung „rechtmäßiger“ Inhalte, Anwendungen und Dienste darf nicht behindert werden und es darf keine „unangemessene Unterscheidung“ zwischen Datenpaketen beim Transfer erfolgen.
 - Nutzungsabhängige Bepreisung möglich, wenn Interesse der Allgemeinheit Sondertarifen nachgewiesen wird.
- Zahlreiche Gesetzesentwürfe, die scheiterten. Der jüngste von Demokraten (01/2011) sieht Gleichstellung von Festnetz und Mobilfunk vor.
- Unternehmen, die Fördergelder für Breitbandprojekte in Anspruch nehmen, müssen sich zu Prinzipien der Netzneutralität verpflichten

Netzneutralität in Deutschland großes Diskussionsthema, aber keine Lösung auf einen Schlag

DISKUTANTEN

- Nationaler IT Gipfel (12/2010)
Arbeitsgruppe „Digitale Infrastrukturen“ formulierte 11 Thesen, u.a.: Aktuell keine Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Eingriffs.
- Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ (21.02.2011)
 - Besteht aus 17 Parlamentariern und 17 Experten, der „18. Sachverständige“ ist die Öffentlichkeit
 - Online-Werkzeug Adhocracy soll – irgendwann – eingeführt werden
- FDP-Kommission für Internet und Medien (11/2010) ist für intensive aber maßvolle Behandlung des Themas: keine Überregulierung! Entwicklung von Kapazitätsengpässen, Diskriminierung etc. beobachten.

Das Positionspapier der CSU bleibt sehr an der Oberfläche

IN FREIHEIT UND FAIRNESS

·
·
·
V. Technische, organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen für freie
Internetnutzung

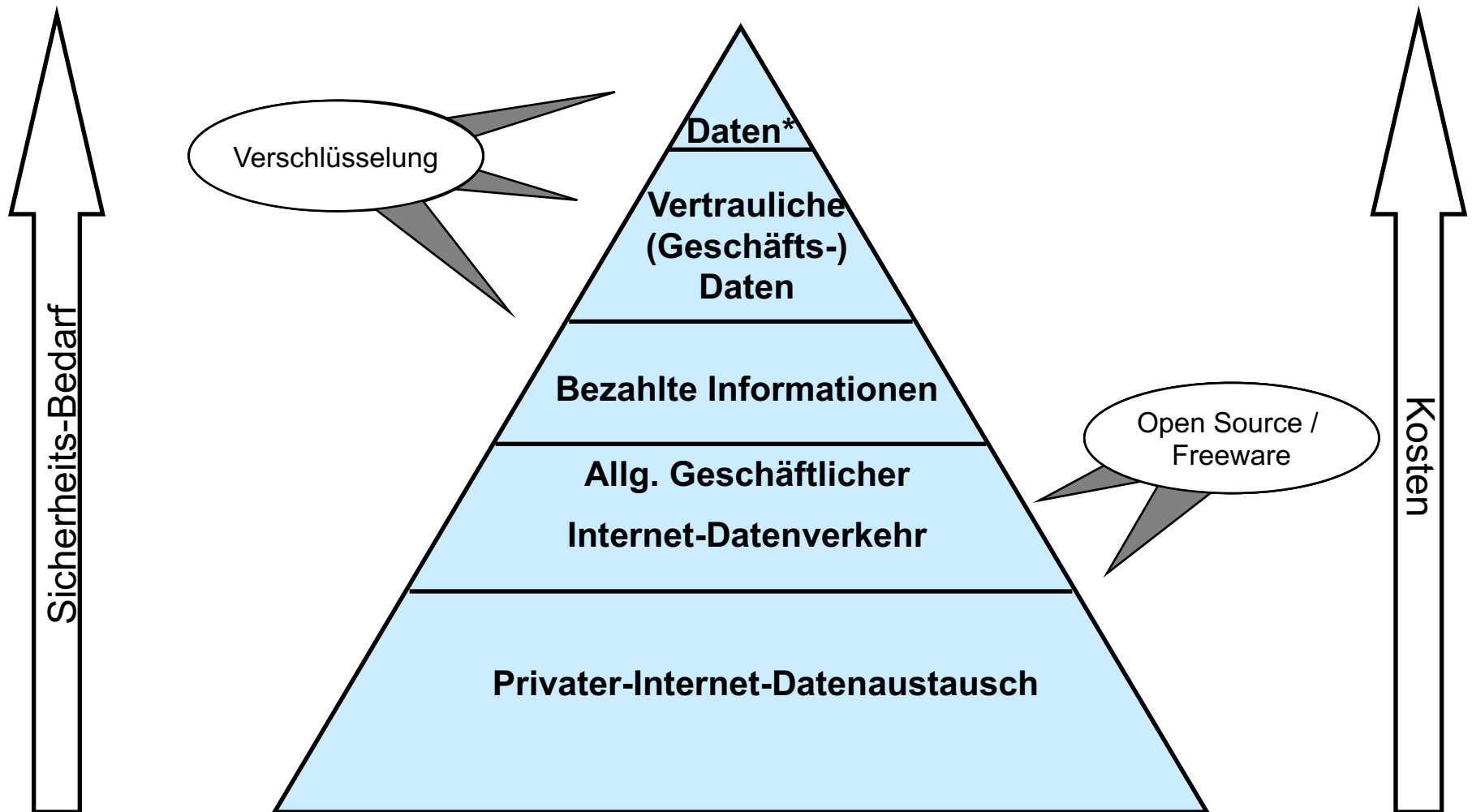
·
·
·

5. Gewährleistung von Netzneutralität

Von besonderer Bedeutung für eine Internetnutzung in Freiheit und Fairness ist auch die Gewährleistung von Netzneutralität in dem Sinne, dass eine gleichberechtigte Übertragung aller Datenpakete erfolgt, unabhängig davon, woher diese stammen, welchen Inhalt sie haben oder welche Anwendungen die Pakete generiert haben. Die Ende 2009 verabschiedete EU-(Änderungs)Richtlinie (2009/136/EG) über den Universaldienst und Nutzrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen hat die Netzneutralität als politisches Ziel und als von den nationalen Regulierungsbehörden zu fördernden Regulierungssatz festgeschrieben. Sie ist damit der Ausgangspunkt für verhältnismäßige und wettbewerbsfördernde nationale Maßnahmen in diesem Bereich.

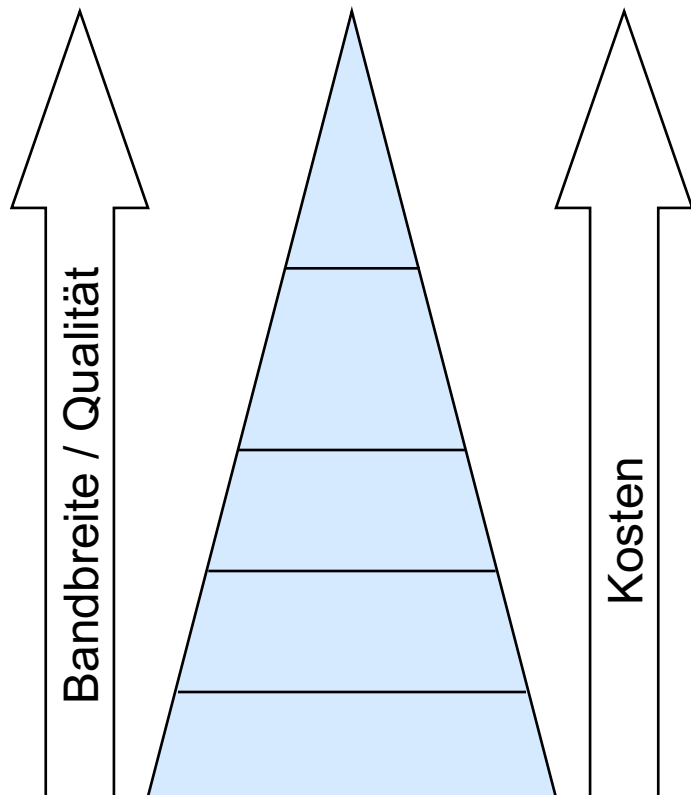
Die Informations-Pyramide entspricht einer Investitions-Pyramide

WERTIGKEIT DER INFORMATIONEN



Standardisierung erforderlich, um Paket-Identifizierung sicherzustellen

REGULIERUNGS - OPTION



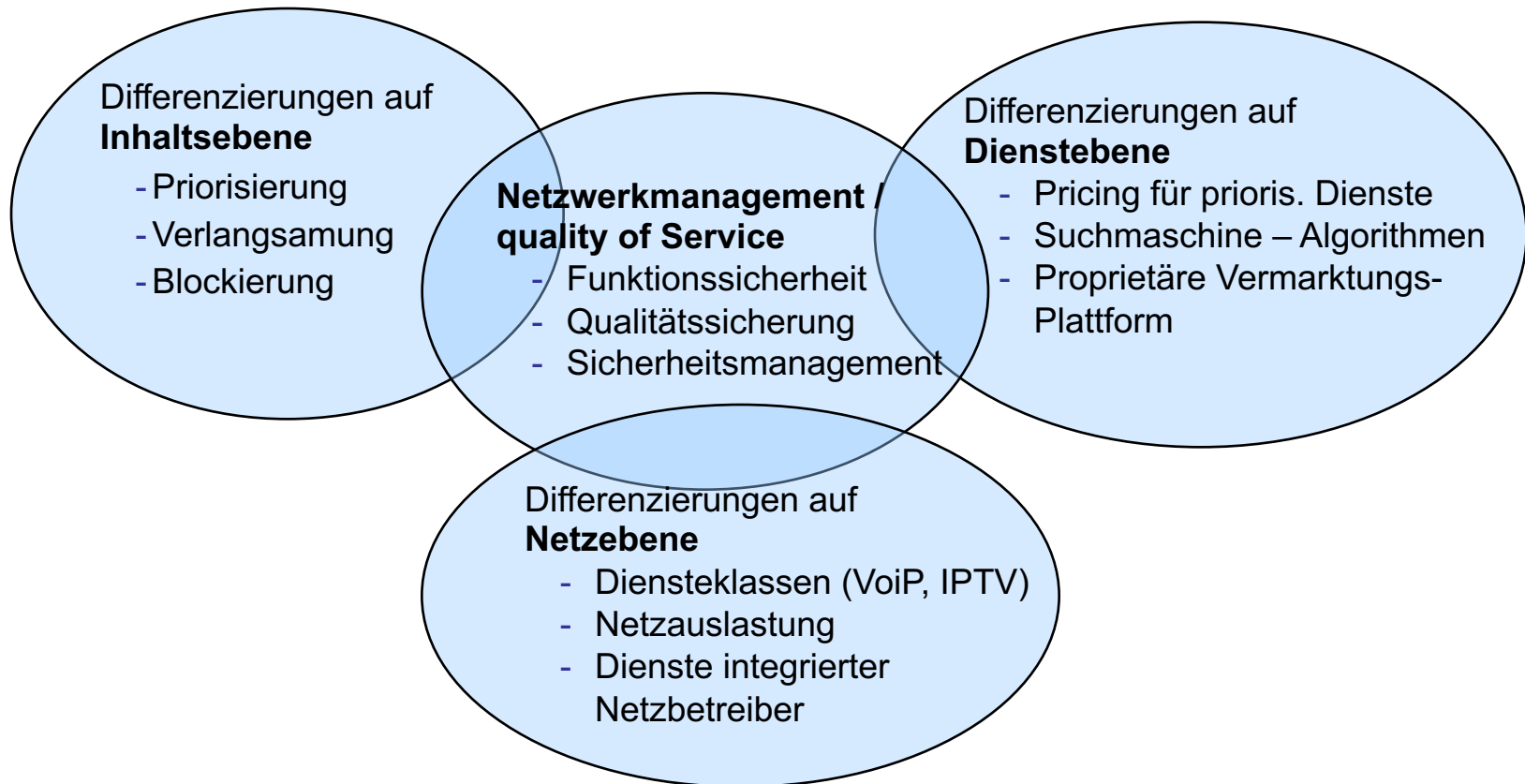
Dienste-Klassen

- Video-Dienste
- Tele- Medizin
- Voice over IP
- Notruf-Dienste
- Routing-Informationen (bereits heute)

Möglich durch
IP v 6 –
Adressen =
128 Bit (IP v 4:
32 BIT)

Der BITKOM e.V. versucht die Versachlichung der Diskussion auf Basis der Auffassung der EU – Kommission *

KONSTELLATIONEN



* „Erhaltung des offenen und neutralen Charakters des Internet ist hohe Bedeutung beizumessen“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Bernd H. Harder
Ottostraße 3, 80333 München
Telefon: 089/287007-0
Telefax: 089/287007-29
Homepage: www.bmt.eu